

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. Januar 2008

Nummer 2

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 15 Anerkennung einer Stiftung („Tectum Stiftung“). S. 9
- 16 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung FÜR KORSCHENBROICH im Rhein-Kreis Neuss“). S. 9
- 17 Anerkennung einer Stiftung („Paul-Otto-Kemper-Stiftung“). S.9
- 18 Anerkennung einer Stiftung („Helmut Arenz Kulturstiftung“). S. 10
- 19 Anerkennung einer Stiftung („EduScia-Stiftung für die Universität Duisburg-Essen“). S. 10
- 20 Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein Änderung der Zweckverbandssatzung. S. 10
- 21 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (KHK'in Karin Vetter). S. 10
- 22 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissarin Sandra Boekhorst). S. 11

- 23 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeisterin Anna Roskosch). S. 11

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 24 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Metallhütten u. Recyclinggesellschaft Schumacher GmbH. S. 11
- 25 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV – Erteilung der Genehmigung für die Abfallverbrennungsanlage der Fa. Harmuth im Essener Stadthafen. S. 11

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 26 Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes. Vom 13. Dezember 2007. S. 12
- 27 Bekanntmachung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR – Route der Industriekultur“ des Regionalverbandes Ruhr. S. 13
- 28 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 613 800).S. 15

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 15 Anerkennung einer Stiftung**
(„Tectum Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1291

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Tectum Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 9

- 16 Anerkennung einer Stiftung**

(„Bürgerstiftung FÜR KORSCHENBROICH
im Rhein-Kreis Neuss“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1350

Düsseldorf, den 2. Januar 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Bürgerstiftung FÜR KORSCHENBROICH
im Rhein-Kreis Neuss“**

mit Sitz in Korschenbroich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14. Dezember 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 9

- 17 Anerkennung einer Stiftung**

(„Paul-Otto-Kemper-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1360

Düsseldorf, den 28. Dezember 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Paul-Otto-Kemper-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19. Dezember 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 9

18 Anerkennung einer Stiftung

(„Helmut Arenz Kulturstiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1362

Düsseldorf, den 28. Dezember 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Helmut Arenz Kulturstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28. Dezember 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 10

19 Anerkennung einer Stiftung

(„EduScia-Stiftung für die Universität
Duisburg-Essen“)

Bezirksregierung
21.13-St.1268

Düsseldorf, den 2. Januar 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„EduScia-Stiftung für die Universität
Duisburg-Essen“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10. Dezember 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 10

**20 Zweckverband Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein
Änderung der Zweckverbandssatzung**

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 4. Dezember 2007

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), die von der Versammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein beschlossene Änderungssatzung vom 23.11.2007 zur Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein bekannt.

**Änderungssatzung vom 23. 11. 2007
zur Satzung des Zweckverbandes Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung
der Bekanntmachung vom 21.12.2006
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf
2006/Seite 516)**

Auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt geänderten Fassung hat die Versammlung am 23.11.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung vom 21. 12. 2006 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Ab dem 01.01.2009 ist der Sitz in Kamp-Lintfort.

§ 13 erhält folgenden zusätzlichen Absatz 5:

§ 13: Kosten und Entgelte

(5) Für den Fall, dass die Entgelte und die sonstigen Erträge die Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen lt. Fortschreibung des LDS am 31.12. des Vorvorjahres richtet.

§ 14 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 14: Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Haushaltswirtschaft finden ab dem 01.01.2009 die Vorschriften für die Gemeinden nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 GkG sinngemäß Anwendung.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer, wenn kein Kämmerer bestellt ist, von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Vorstandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt.

Der Vorstandsvorsteher leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Verwaltungsrat zur Beratung und anschließend der Versammlung zur Beschlussfassung zu.

(3) Der Jahresabschluss ist einschließlich des Lageberichts innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Im Auftrag

Dr. Ebbing.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 10

**21 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(KHK'in Karin Vetter)**

Bezirksregierung
ZA 2.1

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Der für die KHK'in Karin Vetter von den ZPD am 27.11.2002 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 0211493 ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 10

22 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeikommissarin Sandra Boekhorst)

Bezirksregierung
ZI 2.1 – 1504 –

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0433253, am 12.01.2004 vom LZPD NRW ausgestellt für die Polizeikommissarin Sandra Boekhorst, ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 11

23 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeimeisterin Anna Roskosch)

Bezirksregierung
ZI 2.1 – 1504 –

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0313947, am 28.01.2003 vom LZPD NRW ausgestellt für die Polizeimeisterin Anna Roskosch, ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 11

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

24 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Metallhütten u. Recyclinggesellschaft Schumacher GmbH

Bezirksregierung
52.03.09.13SCHU10/06

Düsseldorf, den 28. Dezember 2008

Antrag der Firma Metallhütten und Recyclinggesellschaft Schumacher GmbH, Venloer- Straße 8-10, 41569 Rommerskirchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Metallhütten u. Recyclinggesellschaft Schumacher GmbH, Venloer-Straße 8-10 in 41569 Rommerskirchen, hat mit Datum vom 15.02.2005 gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Venloer-Straße 8-10, 41569 Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen, Flur 15, Flurstücke 279 und 547 beantragt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Doden-Bernard

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 11

25 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV – Erteilung der Genehmigung für die Abfallverbrennungsanlage der Fa. Harmuth im Essener Stadthafen

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-4908

Düsseldorf, den 3. Januar 2008

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Recyclingzentrums durch Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage.

Bescheid 56.01.01-8.1-4908 vom 19.12.2007 für die Harmuth Dokument Ex GmbH, Geitlingstr. 101, 45472 Mülheim an der Ruhr.

I.

Auf den von der Harmuth Dokument Ex GmbH gestellten Antrag vom 05.09.2006 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Harmuth Dokument Ex GmbH, Geitlingstr. 101, 45472 Mülheim an der Ruhr wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 6 und 16 BImSchG in

Verbindung mit Nr. 8.1 b) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Recyclingzentrums durch Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage

auf dem Grundstück Am Stadthafen 33, Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstücke 231, 232, 287 und 288 in 45356 Essen erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsanlage für aus dem Recyclingzentrum der Harmuth Entsorgung GmbH anfallende Sortierreste mit einer Kapazität von max. 26.560 t/a (bezogen auf einen Heizwert von 13 MJ/kg).

Es dürfen ausschließlich Ersatzbrennstoffe (EBS) zur Verbrennung angenommen werden, die in den Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 des Recyclingzentrums der Firma Harmuth Entsorgung GmbH, Essen, aufbereitet wurden.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Baurecht und Brandschutz, zum Immissionsschutz (Geräuschimmissionen, Emissionsbegrenzungen von luftverunreinigenden Stoffen, kontinuierliche und Einzelmessungen, Emissionsfernüberwachung), zum Arbeitsschutz, zum Abfall (u.a. Grenzwerte und Annahmebedingungen, Organisation, Probenahme und Kontrollanalysen, Information und Dokumentation, Ausgangskontrolle) und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt **vom 11.01.2008 bis einschließlich 24.01.2008** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Stadt Essen – Bürgeramt Borbeck, Rudolf-Heinrich-Straße 1, 45355 Essen

Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und bei der Stadt Bottrop – Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude Luise-HenselStr. 1, Zi. 205, 46236 Bottrop

Montag, Dienstag
und Freitag von 07.30 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von 07.30 bis 12.30 Uhr
und Donnerstag von 07.30 bis 17.00 Uhr.

Mit Ablauf des 24.01.2008 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für

den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf angefordert werden.

Im Auftrag

Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 11

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**26 Änderung der Veranlagungsregeln
des Niersverbandes
Vom 13. Dezember 2007**

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat aufgrund des § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Art. 145 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), und des § 17 Abs. 1 der Satzung für den Niersverband vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, ber. S. 1070), zuletzt geändert durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 14.12.2006 (GV. NRW. S. 629), am 13. Dezember 2007 die vom Vorstand aufgestellte Änderung der Veranlagungsregeln wie folgt beschlossen:

I. Die Überschrift zu Nr. 1.4 der Veranlagungsregeln wird wie folgt gefaßt und die Inhaltsübersicht der Veranlagungsregeln dementsprechend angepaßt:

1.4 Ausgleich eines Mehr- oder Minderbeitrags

II. Vor dem bisherigen Absatz zwei der Nr. 1.4 VAR, der zum neuen Absatz drei der Nr. 1.4 VAR wird, wird der folgende neue Absatz zwei eingefügt:

Der Ausgleich wird durch eine im Rahmen der Beitragsberechnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Niersverbandsgesetz erfolgende Erhöhung oder Verminderung der Ansätze aus den entsprechenden Einzelplänen des festgestellten Wirtschaftsplanes hergestellt.

III. Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Veranlagungsregeln wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 Niersverbandsgesetz und §§ 17 Abs. 1 Satz 3, 29 der Satzung für den Niersverband bekannt gemacht.

Viersen, den 13. Dezember 2007

Niersverband
Der Vorstand

Pof. Dr.-Ing. E. h. Melsa

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 12

27 Bekanntmachung der Betriebsatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR – Route der Industriekultur“ des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV NRW S. 324/360) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) hat die Verbandsversammlung des RVR am 03.12.2007 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR – Route der Industriekultur“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

Die Route der Industriekultur ist ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung des ökonomischen, städtebaulichen, sozialen und kulturellen Wandels des Ruhrgebietes. Sie verbindet die Geschichte und Identität der Region mit dem laufenden Erneuerungsprozess. Insbesondere für den Städte- und Kulturtourismus ins Ruhrgebiet ist der Erfolg der Route der Industriekultur als überregionaler Werbeträger ein entscheidender Faktor. Sie repräsentiert in besonderem Maße das Alleinstellungsmerkmal des Ruhrgebietes. Sie stellt das industriekulturelle Erbe der Region als unverwechselbares Markenzeichen in den Mittelpunkt und erschließt dem Besucher dieses Profil über ein einheitlich gestaltetes Informations- und Mediensystem. Die Route der Industriekultur ist als Markenzeichen der Region und Dachmarke für die Ankerpunkte und weiteren Standorte der Industriekultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Gemäß § 4 RVR-Gesetz obliegt dem RVR die Trägerschaft für die Route der Industriekultur. Gemäß § 11 (1) RVR-Vertrag vom 21.12.2006 ist die Trägerschaft des touristischen Netzwerkes (mit insgesamt 25 Ankerpunkten) von der Trägerschaft der baulichen Grundsicherung für die gemäß § 17 (1) RVR-Vertrag genannten sechs Ankerpunkte zu unterscheiden. Die §§ 10 bis 19 RVR-Vertrag sind eine wesentliche Grundlage für den Zweck des Betriebes.

Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:

1. Die bauliche Sicherung der sechs regional bedeutsamen Standorte der Industriekultur entsprechend den §§ 17 (2) und (3) und 19 (2) und (3) RVR-Vertrag
 - a) Gewährleistung der Grundsicherung (Pflege und Unterhaltung)
 - b) Gewährleistung der notwendigen Instandsetzungen aus Rückstellungen
 - c) Entwicklung und Umsetzung von Instandhaltungsmodellen
 - d) Baufachliche Begleitung
 - e) Budget-/Finanzmanagement, Verteilung der Landesmittel
 - f) Qualitätsmanagement
 - g) Evaluierung.

2. Betrieb des zentralen „Besucherzentrums Ruhr“ auf Zollverein.
3. Die Entwicklung der gesamten Route der Industriekultur
 - a) Ausbau, Pflege und Entwicklung der Route der Industriekultur als Netzwerk der 25 Ankerpunkte und weiterer industriekultureller Standorte, als regionale Infrastruktur, als Mediensystem und Dachmarke für das touristische Alleinstellungsmerkmal der Metropole Ruhr.
 - b) Moderation und Koordination des touristischen Netzwerkes der Standorte und Akteure/Akteurinnen.
 - c) Konzeptionelle Weiterentwicklung und Ausbau des Systems der Route sowie Qualitäts-Instandhaltungs- und Pflegemanagement
 - d) Erarbeitung von Konzepten, Plänen und Programmen zur Einbindung der Route der Industriekultur in regionale Marketingstrategien für die Metropole Ruhr
 - e) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings für die Route der Industriekultur sowie deren Umsetzung
4. Konzeptionierung, Planung und Realisierung des Ausbaus der Route der Industriekultur per Rad.

sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „RVR – Route der Industriekultur“.

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Betriebes können bis zu zwei Betriebsleiter/-innen bestellt werden. Ist ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin gleichzeitig Bereichsleiter/-in des Regionalverbandes Ruhr, so ist er/sie Erster Betriebsleiter/Erste Betriebsleiterin. Bei Meinungsverschiedenheit innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Regionaldirektor/in.
2. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der/die Regionaldirektor/in durch Dienstanweisung.
3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
4. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gesetz über den Regionalverband Ruhr, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern.
2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

3. Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den RVR.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Beratung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
 - b) Kenntnisnahme der mindestens halbjährlichen Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes.
 - c) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfalle den Nettobetrag von 125.000,- € übersteigt.
 - d) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO NRW.
 - e) Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO NRW, so weit sie den Betrag von 125.000,- € überschreiten.
 - f) Benennung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin für den Jahresabschluss.
5. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Regionaldirektor/in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
6. In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Regionaldirektor/in im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind und nach § 4 EigVO NRW über:

- a) Die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung.
- b) Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses.
- d) Die Rückzahlung von Eigenkapital an den RVR.

§ 6

Regionaldirektor/Regionaldirektorin

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der/die Regionaldirektor/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies

gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung obliegen.

2. Die Betriebsleitung hat den/die Regionaldirektor/in in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der/die Regionaldirektor/in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor.
3. Ist die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis der Betriebsleitung auf entgegenstehende Bedenken nicht zur Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und dem/der Regionaldirektor/in erreicht, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

§ 7

Bereichsleiter/Bereichsleiterin

1. Die/der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Bereichsleiterin/Bereichsleiter vertritt in ihrem/seinem Geschäftsbereich den/die Regionaldirektor/in in Angelegenheiten des Betriebes. Sie/er hat den/die Regionaldirektor/in bei der Durchführung der ihm/ihr nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Betriebsleitung ihn/sie über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
2. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der zuständigen Bereichsleiters/Bereichsleiterin nicht übernehmen zu können, so hat sie sich zunächst an den/die Regionaldirektor/in zu wenden.

§ 8

Bereichsleiter/-in Wirtschaftsführung

1. Die Betriebsleitung hat dem/der Bereichsleiter/in Wirtschaftsführung zuzuleiten:
 - a) den Entwurf des Wirtschaftsplanes
 - b) den Entwurf des 5-jährigen Finanzplanes
 - c) den Entwurf des Jahresabschlusses
 - d) die Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW
 - e) die Ergebnisse der Betriebsstatistik
 - f) die Selbstkostenrechnungen
2. Die Betriebsleitung hat dem/der Bereichsleiter/in Wirtschaftsführung auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

1. Der/die Regionaldirektor/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Betriebes.
2. Bei dem Betrieb sind in der Regel Angestellte zu beschäftigen. Die beschäftigten Beamten/-innen werden in den Stellenplan des RVR aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.

3. Die Angestellten werden durch den/die Regionaldirektor/in angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Vorschläge der Betriebsleitung sind einzubeziehen.
4. Für die Beteiligung des Personalrates in Personalangelegenheiten gelten die jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.

§ 10

Vertretung des Betriebes

1. Die Betriebsleitung handelt im Auftrage des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin des RVR in eigener Verantwortung in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern das Gesetz über den Regionalverband Ruhr oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der/die Regionaldirektor/in/RVR – Route der Industriekultur“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01 – 31.12.).

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000 €.

§ 13

Wirtschaftsplan

1. Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
Als Anlage ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung beizufügen (§ 18 EigVo NRW). Die Änderung des Wirtschaftsplanes bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 EigVO NRW.
2. Erhebliche Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, bedürfen der Zustimmung des Betriebsschusses.

§ 14

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den/die Regionaldirektor/in und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende (abhängig von den Sitzungsterminen des Betriebsausschusses) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Regionaldirektor/in dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen des Regionalverbandes Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen des Betriebsausschusses an die Stelle des Vorstandes tritt.

§ 17

Gleichstellung von Frau und Mann

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Essen, den 17. Dezember 2007

Im Auftrag

Adrienne Eckei

Team, Controlling

Beteiligungssteuerung

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 13

28 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 613 800)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220613800 (Alte Nr.: 10613800) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.03.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. Dezember 2007

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 15



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach